

## Hinweise

# CIN/CIR Nationaler / Regionaler Identifizierungskode für Vermietung von Immobilien



(CIN/CIR), wird zugewiesen an:

- Wohnimmobilien, die für touristische Vermietungen oder Kurzzeitvermietungen bestimmt sind;
- Beherbergungsbetrieben, sowohl Hotels als auch alternative Unterkünfte.

Der CIN/CIR wird über ein automatisiertes Verfahren zugewiesen.

Dieser Antrag muss mit einer Erklärung folgendes bestätigen:

- die Katasterdaten der Immobilie oder des Betriebs;
- im Falle einer gewerblichen Vermietung das Vorliegen der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für die Anlagen.

Fehlt der CIN/CIR, droht demjenigen, der eine Immobilie oder einen Teil davon ohne CIN/CIR zur Kurzzeitvermietung anbietet, eine Geldstrafe von 800,00 bis 8.000,00 Euro, abhängig von der Größe der Immobilie.

### **Verpflichtung zur Anzeige und Angabe des CIN/CIR**

Jeder, der eine Wohnimmobilie oder einen Teil davon für touristische Zwecke oder zur Kurzzeitvermietung anbietet, muss:

- den CIN/CIR außen am Gebäude, anzeigen.
- den CIN/CIR in allen Anzeigen, egal wo sie veröffentlicht oder kommuniziert werden, angeben.
- Diese Pflicht zur Angabe des CIN/CIR in Anzeigen gilt auch für Immobilienvermittler und Betreiber von Online-Portalen, die touristische oder Kurzzeitvermietungen anbieten.
- Unterlässt man die Anzeige oder Angabe des CIN/CIR drohen:

Geldstrafen von 500,00 bis 5.000,00 Euro pro Immobilie für den der Verstoß festgestellt wurde und die Pflicht der sofortigen Entfernung der betreffenden Anzeige.

### **Inkrafttreten**

1. 11. 2024

### **Sicherheitsanforderungen für Anlagen**

**In jedem Fall, unabhängig davon ob es sich um gewerbliche oder nicht-gewerbliche Vermietung handelt, müssen alle Wohnimmobilien ausgestattet sein mit:**

- funktionierenden Geräten zur Erkennung von brennbaren Gasen und Kohlenmonoxid;
- tragbaren Feuerlöschern

Die Vermietung von Wohnimmobilien ohne diese Sicherheitsvorkehrungen wird mit Geldstrafen von 600,00 bis 6.000,00 Euro pro festgestellten Verstoß geahndet